

2955/AB XX.GP

zur Zahl 2942/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Neubauten bzw. Umstrukturierungen von Gerichten in Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Ist es richtig, daß vom Bundesministerium für Justiz der Neubau eines Gerichtsgebäudes samt angeschlossener Justizanstalt geplant ist?
2. Ist es richtig, daß in diesem Gebäude ein Gerichtshof mit gemischter Zuständigkeit für Zivil - und Strafsachen einziehen soll, obwohl die Tendenzen in ganz Europa hin zu Spezialgerichten tendieren?
3. Welche Argumente sprechen für die Einrichtung von sog. Mischgerichtshöfen und warum werden Jugendgerichtshof, Arbeits- und Sozialgericht sowie das Handelsgericht nicht in die Überlegungen miteingebunden?
4. Ist es richtig, daß sich sowohl die Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen wie auch jene des Landesgerichts für Strafsachen gegen dieses Projekt wehren?
5. Aus welchen Gründen ist trotz eines Unterbelages der 1996 fertiggestellten Justizanstalt Josefstadt sowie der bald zu beziehenden Justizanstalt Simmering (mit 450 Haftplätzen) eine weitere Justizanstalt geplant?
6. Ist es richtig, daß die Justizanstalt Schlachthausgasse deswegen gebaut werden soll, um Häftlinge mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr die Möglichkeit zu geben, ihre Haft in ihrem Heimatort verbüßen zu können?

7. Kann es sein, daß bei der Generalsanierung des Straflandesgerichtes Wien und beim Ausbau der Justizanstalt Josefstadt um knapp zwei Milliarden Schilling am Bedarf vorbei geplant wurde?

8. Sollte vor allfälligen Baubeschlüssen nicht zuerst geklärt werden, ob „Mischgerichtshöfe“ mit Sicherheit und so wie geplant eingeführt werden?

9. Ist es richtig, daß in den Justizpalast Verwaltungsabteilungen ohne Parteienverkehr einziehen werden und die Richterschaft des Landesgerichts für Zivilrechtssachen in den Neubau in der Schlachthausgasse umziehen soll?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Nationalrat hat mit Entschlieung vom 12. November 1992, E 75-NR XVIII. GP, den Bundesminister für Justiz ersucht, „unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Neuunterbringung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien samt einem Bezirksgericht für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk auf den bundeseigenen Schlachthausgründen in Wien 3 und die Neuschaffung von 700 (bis 850) zusätzlichen Hafttraumplätzen in Wien durch Errichtung eines Gefangenenhauses am vorher genannten Standort sowie Errichtung eines Zubaus auf dem Areal der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering zu treffen.“

Der Ministerrat hat von dieser Entschlieung am 24. November 1992 Kenntnis genommen.

Nach Einbeziehung der Wiener Stadtplanung hat zu diesem Bauvorhaben ein Architektenwettbewerb stattgefunden, dessen Ergebnisse 1994 der Öffentlichkeit und den Vertretern der betroffenen Berufsgruppen vorgestellt und ohne wesentliche Einwände zur Kenntnis genommen wurden. Die nunmehr für die weitere Planung erforderliche Architektenbeauftragung soll in allernächster Zeit durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen.

Zu 2 und 8:

Innerhalb der Justiz ist in der fortgesetzten Diskussion - unter anderem auch von maßgeblicher Richterseite die einleuchtende Frage gestellt worden, ob das räumliche Zusammentreffen eines Neubaus für einen Gerichtshof und für eine Justizanstalt nicht Anla geben sollte, einen für Zivil- und Strafsachen zuständigen Gerichts-

hof, dem die Bezirksgerichte Landstraße, Favoriten, Meldung, Hietzing und Liesing unterstehen, einzurichten und gleichzeitig das im Grauen Haus untergebrachte Landesgericht ebenfalls für Straf- und Zivilsachen zuständig zu machen. Diese Frage kann noch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, zumal die vorgesehene Raumaufteilung und auch die Sicherheitsvorkehrungen ohne ins Gewicht fallenden Mehraufwand die alternative Unterbringung nach beiden Varianten zulasseh. Unbestritten ist jedenfalls, daß sich die gemischte Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen bei 14 Landesgerichten in Österreich bestens bewährt hat und daß keine Effizienzvorteile der nur für Zivil- oder nur für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe in Wien und Graz erkennbar sind.

Eine europäische Tendenz zur Errichtung von Spezialgerichten ist nicht zu beobachten.

Zu 3:

Wie ich bereits ausgeführt habe, haben sich die 14 bestehenden Vollgerichtshöfe, die in insgesamt 8 Bundesländern eingerichtet sind, so bewährt, daß keine Effizienzvorteile der bestehenden Spezialgerichtshöfe erkennbar sind. Dies spricht dafür, die in acht Bundesländern bestehende organisationsstruktur auf der Gerichtshofebene auch auf das Bundesland Wien auszudehnen und damit zu einer bundesweit einheitlichen Gerichtsstruktur zu kommen. Das vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete „Organisationskonzept 1991“ hat dies auch so vorgesehen. Zu diesem „Organisationskonzept 1991“ haben die damaligen vier Fraktionen des Justizausschusses am 23. Mai 1991 ein „Informationsgespräch“ abgehalten, bei dem die Stellungnahmen zu dem genannten konzept erörtert und allen Betroffenen und Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Bei diesem Informationsgespräch hat sich gezeigt, daß eine Auflösung des Handelsgerichtes Wien, des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien und des Jugendgerichtshofes Wien realpolitisch bis auf weiteres nicht durchsetzbar ist. Aus diesem Grund blieben die drei genannten Spezialgerichtshöfe von den weiteren Reformüberlegungen ausgeklammert.

Zu 4:

Wie ich bereits ausgeführt habe, sind die Ergebnisse des Architektenwettbewerbes zum Neubau in Wien - Landstraße im Jahr 1994 der Öffentlichkeit und den Vertretern der betroffenen Berufsgruppen vorgestellt und ohne wesentliche Einwände zur Kenntnis genommen worden. Die Betriebsausschüsse der Richter des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

haben sich im Sommer des heurigen Jahres in einem an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Schreiben gegen das Projekt ausgesprochen. Dieses Schreiben haben die Vorsitzenden der beiden Betriebsausschüsse in Gleichschrift auch dem Bundesministerium für Justiz samt 50 vorformulierten Erklärungen von Richtern, die sich gegen die Errichtung von Vollgerichtshöfen ausgesprochen haben, überreicht. Zur Information füge ich bei, daß bei diesen beiden Gerichtshöfen mehr als 160 Richter tätig sind.

Zu 5 und 6:

Die Justizanstalt Wien - Josefstadt verfügt nach ihrer Generalsanierung über 946 Haftplätze. Zum Stichtag 16. Oktober 1997 haben sich 936 Gefangene in der Anstalt befunden, sodaß sicherlich von keiner Unterbelegung dieser Anstalt gesprochen werden kann; erfahrungsgemäß steigt der Insassenstand jeweils im letzten kalenderquartal noch weiter an.

Das derzeit in Bau befindliche Gefangenenhaus auf dem Areal der Justizanstalt Wien - Simmering wird die Haftplätze im Bundesland Wien ab Herbst 1998 um 300 erhöhen. Diese Vermehrung der Haftplätze wird nicht ausreichen, um alle Insassen, die sich derzeit in Justizanstalten anderer Bundesländer befinden und nach den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes an sich in ein gerichtliches Gefangenenhaus in Wien aufzunehmen wären, hier auch tatsächlich unterzubringen. Ab der Fertigstellung des Gefangenenhausneubaus in Simmering im Herbst 1998 werden in Wien auch bei knapper Berechnung noch immer mehr als 300 Haftplätze fehlen. In Übereinstimmung mit der bereits zitierten Entschließung des Nationalrates vom 12. November 1992 werden diese noch zusätzlich benötigten Haftplätze durch das Gefangenenhaus Wien - Landstraße zur Verfügung zu stellen sein.

Zu 7:

Die im Mai 1980 begonnene Generalsanierung des Grauen Hauses, in dem das Landesgericht für Strafsachen Wien, die Staatsanwaltschaft Wien sowie die Justizanstalt Wien - Josefstadt untergebracht sind, war unaufschiebbar und unbedingt erforderlich. Das Raumangebot des Grauen Hauses ist den unbedingten Erfordernissen angemessen und für die Justiz sowohl derzeit als auch nach Fertigstellung des Projektes in Wien - Landstraße unverzichtbar.

Zu 9:

Erst nach Fertigstellung des Projektes in Wien-Landstraße wird der Großteil der schon dringend notwendigen Sanierungsarbeiten im Justizpalast mit einem weiteren finanziellen Volumen von rund 350 Millionen S — wirtschaftlich sinnvoll und den Bediensteten zumutbar - durchgeführt werden können, weil erst dann die für die Arbeiten erforderlichen 'Freiräume' zur Verfügung stehen; Auch wenn diese Sanierungsarbeiten unter solch günstigen Bedingungen durchgeführt werden, werden sie mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Erst danach können die derzeit in anderen Objekten in der Umgebung des Justizpalastes untergebrachten Mitarbeiter des Oberlandesgerichtes Wien im Justizpalast zusammengeführt und die bestehenden Dependancen wirtschaftlich verwertet werden. Die der Frage unterstellte Behauptung, daß die Verwaltungsabteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes keinen Parteienverkehr haben, ist nicht zutreffend. Die Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes und auch die Unterhaltsvorschußabteilungen haben einen nicht unbeträchtlichen Parteienverkehr, ganz abgesehen davon, daß auch die anderen Verwaltungsabteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes einen justizinternen Parteienverkehr wahrzunehmen haben. Die Zusammenfassung aller Verwaltungsabteilungen des Oberlandesgerichtes wird den Dienstbetrieb erleichtern und effizienter machen.